

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 455 - 455

Rechtliche Stellung eines Konsumvereins

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Doch wird in Al. 3 eine Ausnahme statuirt, nämlich:

sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er die Thatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

b. oder wenn bewiesen wird, daß die Thatsachen dem Dritten bekannt waren.

Das im Art. 25 ausgedrückte Prinzip findet also auch auf Art. 129 Anwendung. Ähnliche Vorschriften giebt Art. 46 in Betreff der Procura und Art. 87 wegen der Firmen der offenen Handelsgesellschaften. Wenn nun hiernach der Gemeinschuldner A. den Gläubigern gegenüber noch als Gesellschafter der Firma R. und Comp., mithin auch als Handelsmann anzusehen ist, so muß auch seine Ehefrau dasselbe gegen sich gelten lassen. Denn Art. 129 bestimmt nicht etwa, nur der ausscheidende Gesellschafter könne sein Ausscheiden dem Dritten nur entgegensetzen zc., sondern es heißt ganz allgemein:

den dritten Personen könne die Auflösung zc. nur entgegengesetzt werden zc.

Also Jeder, der aus der Thatsache der Auflösung zc. Rechte herleitet, kann dies Dritten gegenüber nur insofern, als der Dritte dies gewußt oder durch die Eintragung ins Gesellschaftsregister und die Bekanntmachung hat wissen müssen.

Nr. 3.

Rechtliche Stellung eines Konsumvereins.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 23. Oktober 1868: Die Verklagten sollen, unter der Firma des Wittener Konsumvereins zeichnend, Waaren bei dem Kläger bestellt haben und diese sollen demnächst an den Verein versendet, auch von diesem und namentlich von den Verklagten, welche Vorsteher und Mitglieder des Vereins gewesen, angenommen sein. Die in Folge dessen auf Zahlung des Waarenpreises angestellte Klage war mit dem ersten Richter als unstatthaft zu verwerfen.

Der Verein als solcher wird als Käufer und Empfänger der Waare hingestellt und die Verpflichtung der Verklagten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder gefunden, für welche Solidarhaftbarkeit bestehe.